



Auskunft erteilt:	Frau Lewin	Amt/EB:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten
Tel.:	0261 129 1240	e-mail:	Elena.Lewin@stadt.koblenz.de
Koblenz,	00.00.0000		

An alle Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

2. Nachtrag

zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am

Montag, den 16.03.2026, 15:00 Uhr,

im historischen Rathaussaal 101, Rathausgebäude I, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

Sie erhalten Austauschunterlagen zu den Angelegenheiten

Punkt 3:	Wahl der/des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Koblenz (Bürgermeister/in) Vorlage: BV/0116/2026/1
----------	---

und

Punkt 14:	Änderung Baumschutzsatzung Vorlage: BV/0061/2025/3
-----------	---

Wir bitten um Aktualisierung Ihrer Beratungsunterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez.
Gombert



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0116/2026/1		Datum: 11.03.2026	
Dezernat 1			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten		Az.: 01.20/ Gom.
Betreff: Wahl der/des Ersten hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Koblenz (Bürgermeister/in)			
Gremienweg:			
16.03.2026	Haupt- und Finanzausschuss	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen
26.03.2026	Stadtrat	☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. Kenntnis ☐ vertagt ☐ ohne BE abgesetzt ☐ geändert
	TOP öffentlich	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat wählt im Wege der geheimen Abstimmung

Frau/ Herrn _____

zur/ zum Ersten hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Koblenz.

Begründung:

Die Amtszeit der Ersten hauptamtlichen Beigeordneten Frau Ulrike Mohrs endet offiziell mit Ablauf des 30.11.2026. Das tatsächliche Ausscheiden erfolgt voraussichtlich mit Ablauf des 30.06.2026.

Gemäß § 53a Absatz 3 GemO ist die Nachfolgerin bzw. der Nachfolger der bisherigen Amtsinhaberin frühestens neun Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu wählen.

Die Amtszeit beträgt gemäß § 52 Absatz 2 GemO acht Jahre.

Für das Wahlverfahren selbst ist Folgendes zu beachten:

- a) Es können nur solche Personen gewählt werden, die sich auf die Ausschreibung hin fristgerecht beworben haben (§ 53 a Absatz 4 Satz 2 GemO) und die dem Stadtrat vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (§ 40 Absatz 2 GemO).
- b) Die Wahl ist nach den Vorschriften § 40 Absätze 4 und 5 GemO durchzuführen (geheime Wahl mit Stimmzettel)

Insgesamt haben sich vier Personen fristgerecht beworben. Bei den folgenden Bewerberinnen und Bewerbern liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht gegeben sind:

1. Herr Ralf Devant

2. Frau Dr. jur. Dagmar Kranz
3. Herr Stephan Wefelscheid

Den Ratsfraktionen wurde mit Schreiben vom 11.02.2026 das Bewerberverzeichnis sowie die Anschreiben und Lebensläufe der Bewerberinnen und Bewerber übersandt.

Nicht öffentliche Anlage/n:

- Anschreiben und Lebensläufe der Bewerberinnen und Bewerber

Ralf Devant

Andernacherstraße 11
56070 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz

Amt für Personal und Organisation
z.Hd. Herrn Kux
Willi-Hörter Platz 1 56068 Koblenz

Koblenz, 21.01.2026

Bewerbung als hauptamtlicher 1. Beigeordneter Bürgermeister (w/m/d)

Kennziffer: Stellenausschreibung zum 01.07.2026

Sehr geehrter Herr Kux,

als langjähriger Bürger der Stadt Koblenz und erfahrener Experte in der Leitung komplexer technischer und administrativer Strukturen verfolge ich die Entwicklung unserer Stadt mit großem Interesse. Die ausgeschriebene Position des 1. Beigeordneten bietet die Chance, meine umfassende Berufserfahrung in den Dienst der Stadtgemeinschaft zu stellen und die Geschicke der Verwaltung aktiv mitzugestalten.

Durch meine über 25-jährige Tätigkeit als Selbstständiger sowie meine 15-jährige Erfahrung als externer IT-Leiter verfüge ich über die notwendige Entscheidungskompetenz und Belastbarkeit, die für die Leitung eines Dezernats mit Schwerpunkten wie dem Ordnungsamt, dem Sozialamt oder dem Brand- und Katastrophenschutz unerlässlich sind. Ich bin es gewohnt, komplexe Organisationen zu strukturieren, lösungsorientiert zu führen und auch unter hohem Verantwortungsdruck zuverlässig zu agieren.

Besonders hervorzuheben sind meine Kompetenzen in folgenden Bereichen:

- **Umfassende Berufs- und Führungserfahrung:** Langjährige Leitungserfahrung in der Privatwirtschaft und fundierte Kenntnisse in der Administration großer Netzwerke und Systeme.
- **Strukturierte Arbeitsweise:** Erfahrung in der Arbeit nach BSI-Grundsatz sowie in der Implementierung moderner Cloud-Dienste und Sicherheitsstrukturen – Kompetenzen, die für eine moderne, digitale Stadtverwaltung von hohem Wert sind.
- **Lokale Verbundenheit:** Als in St. Goar geborener und in Koblenz lebender Bewerber kenne ich die regionalen Gegebenheiten und die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger vor Ort genau.

Trotz einer aktuellen leichten Mobilitätseinschränkung (Beinschiene) bin ich voll einsatzfähig und motiviert, mich den Herausforderungen dieser verantwortungsvollen Position zu stellen.

Meine Schwerbehinderung (GdB 100%) steht meiner Leistungsbereitschaft und Zuverlässigkeit in keiner Weise entgegen.

Ich bin davon überzeugt, dass ich mit meinem Profil eine wertvolle Bereicherung für den Stadtvorstand der Stadt Koblenz darstelle und freue mich sehr über die Einladung zu einem persönlichen Gespräch.

Gleichzeitig erteile ich mein Einverständnis, dass den im Stadtrat vertretenen Fraktionen meine Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in meine Unterlagen gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Ralf Devant', written in a cursive style.

Ralf Devant

Ralf Devant

1. Beigeordneter Bürgermeister

Andernacherstraße 11, 56070 Koblenz

 0171 4909584

 ralf@devant.de

Persönliche Daten

- **Geburtsdatum / -ort:** 22.04.1966, St. Goar
 - **Staatsangehörigkeit:** Deutsch
 - **Angestrebte Tätigkeit:** Festanstellung
 - **Schwerbehinderung:** GdB 100 %
-

Berufliches Profil

Erfahrener IT-Systemadministrator und Netzwerktechniker mit über 25 Jahren Praxis in Planung, Betrieb und Migration komplexer IT-Infrastrukturen. Fundierte Kenntnisse in Microsoft-Serverlandschaften, Virtualisierung, IT-Security, Backup- und Hochverfügbarkeitslösungen. Selbstständig seit 1997 mit starkem Fokus auf stabile, sichere und zukunftsfähige IT-Systeme für Unternehmen.

Berufserfahrung

Selbstständiger IT-Dienstleister

seit 1997

- Planung, Installation und Wartung von IT-Infrastrukturen
- Software-, Daten- und Hardwaremigrationen
- Virtualisierung (Hyper-V), Live-Migrationen
- IT-Security, Firewall- und VPN-Lösungen
- IT-Forensik und Cyberangriff-Analyse (in Zusammenarbeit mit dem BKA Wiesbaden)

Netzwerktechniker / Systemadministrator

1996 – 1997 | Fa. BLUM, Koblenz

Netzwerktechniker / Systemadministrator

1995 – 1996 | Syskotec GmbH / ISP NACAMA, Koblenz

Netzwerktechniker

1994 – 1995 | Computer & Peripherie Nachtsheim, Koblenz

Werkzeugschleifer

1988 – 1989 | TLW, Koblenz

1988 | Fa. Tevis, Rheinböllenhütte

Automateneinrichter (NC/CNC Metalltechnik)

1985 – 1988 | Fa. Tevis, Rheinböllenhütte

Ausbildung & Studium

- **Fachhochschule Bingen** – Maschinenbau (3 Semester) | 1991 – 1994
- **Fachoberschule Metalltechnik**, Boppard | Abschluss: Fachabitur

- **Berufsgrundschule Metalltechnik**, Boppard
 - **Hauptschule**, Oberwesel
 - **Grundschule**, St. Goar
-

Zertifikate & Weiterbildungen (Auswahl)

- IHK PC-Hardware
- Microsoft Exchange Server (5.x – 2016)
- Hyper-V Server (2008 – 2025)
- Bitdefender GravityZone Business Security
- Office 365
- BackupAssist, Veeam (Basic)
- Collax Linux (Firewall & Hochverfügbarkeit)
- APC Notstrom (jährlich)
- Tandberg Data (Datensicherung)
- BlackBerry Enterprise (A–C)

Dr. Dagmar Kranz
Ravensteynstraße 10
56076 Koblenz

Koblenz, 27.01.2026

Stadtverwaltung Koblenz
- Amt für Personal und Organisation -
z.Hd. Herrn Kux
Willi-Hörter Platz 1

56068 Koblenz

**Bewerbung um die Stelle der hauptamtlichen 1. Beigeordneten
(Bürgermeisterin) der Stadt Koblenz**

Sehr geehrter Herr Kux,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit großem Interesse bewerbe ich mich um die ausgeschriebene Stelle der bzw. des hauptamtlichen 1. Beigeordneten der Stadt Koblenz.

Ich bin Mitglied der CDU und würde meine fachlichen Fähigkeiten und Kompetenzen, die ich während meiner Tätigkeit als Richterin sowie in der Ministerialverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz gesammelt habe, gerne als Bürgermeisterin für meine Heimatstadt Koblenz einsetzen.

Meinen Lebenslauf habe ich beigelegt. Sollte die Einsichtnahme in meine Personalakten angezeigt sein, bin ich damit einverstanden.

Auch bin ich einverstanden, dass den im Stadtrat vertretenen Fraktionen die eingegangene Bewerbung bekannt gegeben und Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.

Mit freundlichen Grüßen





Dr. jur. Dagmar Kranz

Stellvertretende Abteilungsleiterin der Gesetzgebungsabteilung im Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz mit fundierten langjährigen Erfahrungen im politisch-ministeriellen und richterlichen Leitungsbereich sowie sehr guten Fremdsprachenkenntnissen.

Ich bin sehr kommunikativ, durchsetzungsstark, freundlich, zielstrebig und offen für eine Tätigkeit auch außerhalb der Justiz.

Meine herausragendsten beruflichen Kompetenzen sehe ich in meiner Fähigkeit, Initiativen zu ergreifen und mit Menschen, die konträre Standpunkte vertreten, konstruktive gemeinsame Lösungen zu erarbeiten.

Weitere Stärken sind:

- o Organisationstalent
- o Souveränes Auftreten
- o Analytisches Denkvermögen
- o Belastbarkeit
- o Einsatzbereitschaft
- o Flexibilität

Ravensteynstraße 10
56076 Koblenz
 0176 8141 4476
 0261 133 5832
 dagmar-kranz@web.de
 18.12.1972 Andernach
 verheiratet, zwei Kinder
 deutsch
 römisch-katholisch

Englisch
 Französisch
 Spanisch
 Arabisch

Interessen



Berufspraxis

seit 2025

Dozentin an der Verwaltungs- und
Wirtschaftsakademie Rheinland-Pfalz

seit 2022

Leitende Ministerialrätin

seit 2021

Stellvertretende Abteilungsleiterin,
Abteilung für Öffentliches Recht und
Zivilrecht, Verfassungs-, Europa- und
internationales Recht
Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz

2019 - 2023

Referentin für Bundesratsangelegenheiten,
Verfassungs-, Europa- und internationales
Recht
Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz

2017 - 2019

Referentin für Telekommunikations-, Bank-,
Sozial- sowie Amts- und Staatshaftungsrecht
Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz

2015 - 2017

Referentin für Verbraucherschutz,
Ministerium für Familie, Frauen, Jugend,
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-
Pfalz (2016 - 2017)
Ministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz
(2015 - 2016)

2001 - 2015

Richterin (am Landgericht), Amtsgericht
Koblenz, Landgericht Koblenz,
Landesprüfungsamt für Juristen beim
Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz,
Staatsanwaltschaft Mainz

Studium/Ausbildung

2005

Promotion: Funktion und Reichweite der aktien- und
kapitalmarktrechtlichen Aktionärsinformation in Deutschland, Frankreich und England
Note: Magna cum laude

1999 - 2001

Referendariat, Oberlandesgericht Koblenz
14.05.2001 Zweites jur. Staatsexamen, Prädikat: 9,35 Punkte

1994 - 1999

Studium der Rechtswissenschaften, Universität Trier
13.01.1999 Erstes jur. Staatsexamen, Prädikat: 11,58 Punkte

1997

Fachspezifische Fremdsprachenausbildung Französisches Recht, Universität Trier,
Note: gut

1992 - 1994

Bankkauffrau, Deutsche Bank Koblenz
Abschlussnote: sehr gut

1983 - 1992

Bertha-von-Suttner Gymnasium Andernach
Abiturnote: 1,4

Magister juris
Stephan Wefelscheid
Rechtsanwalt

RA Stephan Wefelscheid, Kurfürstenstr. 23, 56068 Koblenz

Stadtverwaltung Koblenz

- Amt für Personal und Organisation –

z.Hd. Herrn Kux

Willi-Hörter-Platz 1

56068 Koblenz

Rechtsanwalt

Stephan Wefelscheid

Kurfürstenstraße 23

56068 Koblenz

Telefon: 0261 – 29 35 777

Telefax: 0261 – 70 20 057

e-mail: stephan.wefelscheid@gmx.de

Bewerbung auf die Stelle 1. Beigeordneter (Bürgermeister)

Steuernummer: 22 222 0791 9

Koblenz, 26.01.2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister David Langner,

hiermit bewerbe ich mich auf die ausgeschriebene Stelle des hauptamtlichen 1. Beigeordneten

Vor 20 Jahren habe ich als Rechtsreferendar meine Ausbildungsstation auch bei der Stadtverwaltung Koblenz, Rechtsamt, abgeleistet. Sowohl beruflich als Rechtsanwalt, als auch privat in meiner Funktion als Stadtrat der Stadt Koblenz, und zuletzt als Abgeordneter des Landtags Rheinland-Pfalz, konnte ich meine Kenntnisse und praktischen Erfahrungen in den Bereichen vertiefen, die zu den Schwerpunkten des zu besetzenden Dezernates zählen.

Seit dem 01. Juli 2009 gehöre ich ununterbrochen dem Rat der Stadt Koblenz an. In diesen zurückliegenden 16 Jahren habe ich in unterschiedlichen Fraktionsfunktionen und Ausschussarbeit das gesamte Spektrum dessen kennengelernt und mitgestaltet, was die Stadtverwaltung Koblenz ausmacht: ob es die Gründung der Haushaltsstrukturkommission war, die Fusion von evm GmbH und KEVAG AG, die Bundesgartenschau 2011, der Masterplan Stadtentwicklung von 2014, oder in jüngster Zeit die Mammutaufgabe GKM. Haushaltsaufstellung, Haushaltsberatung, Haushaltsverabschiedung sind mir nicht fremd, den Umgang mit Verwaltung, Politik und Gremien bin ich gewohnt.

In meiner Funktion als Obmann im Untersuchungsausschuss Flutkatastrophe habe ich mich über 3 Jahre intensiv mit dem System des rheinland-pfälzischen Katastrophenschutzes befasst, ich verweise insofern auf den beiliegenden Abschlussbericht. Gleiches gilt bezüglich der Novellierung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz. Als ständiger Gast im Vorstand des Städtetages Rheinland-Pfalz sind mir die Dezernenten, Bürgermeister und Oberbürgermeister der rheinland-pfälzischen Städte persönlich bekannt, ebenso wie die Probleme und Herausforderungen, vor denen alle Städte im Sozialbereich und dem Bevölkerungs- und Katastrophenschutz stehen.

Als parlamentarischer Geschäftsführer der FREIE WÄHLER Landtagsfraktion habe ich Finanz- und Personalverantwortung getragen. Das Führen von Personal ist mir nicht fremd. Aufgrund meiner fünfjährigen Abgeordnetentätigkeit verfüge ich über ein breites Netzwerk zur Mainzer Landespolitik und in die Landesministerien. Dies könnte im Hinblick auf die finanzielle Situation von Koblenz und die Kenntnis um Fördermittel durchaus nützlich sein.

Aus den Erfahrungen meines bisherigen politischen Lebensweges bringe ich insofern ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen im Umgang mit den politischen Entscheidungsgremien mit und könnte zur verstärkten Einheit von Rat und Verwaltung beitragen – zum Wohle unserer Stadt.

Auf die beiliegenden Zeugniskopien und Anlagen wird ergänzend verwiesen.

Mit einer Einsicht in mein Examen und Abitur an die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen bin ich allerdings nicht einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Stephan Wefelscheid

Anlagen: Lebenslauf, Zeugnisse

Lebenslauf

Stephan Wefelscheid

Beruf: Rechtsanwalt, Landtagsabgeordneter

Geboren am 06. September 1978 in Koblenz

Staatsangehörigkeit: Deutsch

Schulbildung und beruflicher Werdegang

- 1998 Abitur am Eichendorff-Gymnasium Koblenz
- 1998-2000 Bundeswehr in Koblenz beim 5.Stabs- und Fernmelderegiment 310 und der Topographiebatterie 900
- 2000-2005 Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Konstanz, Abschluss: 1. juristisches Staatsexamen
- 2005 – 2007 Referendariat im Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz; Abschluss: 2. juristisches Staatsexamen
- 2007 Zulassung als Rechtsanwalt
- seit 2007 Selbständiger Rechtsanwalt mit Sitz in Koblenz

Politik und Gesellschaft

- Seit 2009 Mitglied des Koblenzer Stadtrates (Perioden 2009 - 2014, 2014 - 2019, 2019 - 2024, 2024 bis heute), aktuell Fraktionsvorsitzender
- 2009 bis heute Vorsitzender FREIE WÄHLER Koblenz (zunächst firmierend als BIZ Koblenz e.V.)
- 2009 bis heute Regionalleiter Deutsche Atlantische Gesellschaft e.V.
- 09/2014 bis 10/2024 Landesvorsitzender der FREIEN WÄHLER Rheinland-Pfalz
- 2011 Listenplatz 1 der Bezirksliste des Wahlbezirks 1 zur Landtagswahl 2011
- 2013 Listenplatz 1 der Landesliste Rheinland-Pfalz zur Bundestagswahl 2013
- 2013 Direktkandidat im Wahlkreis 200 Koblenz zur Bundestagswahl 2013
- 2016 Listenplatz 1 der Bezirksliste Wahlbezirk 1/Nord zur Landtagswahl 2016
- 2017 Direktkandidat im Wahlkreis 203 Trier zur Bundestagswahl 2017
- 2019 Listenplatz 3 der Bundesliste zur Europawahl 2019
- 2021 Listenplatz 2 der Landesliste zur Landtagswahl 2021
- 2021 Direktkandidat im Wahlkreis 4 Neuwied zur Landtagswahl 2021
- Seit 18. Mai 2021 Mitglied des Landtags Rheinland-Pfalz
- Mai 2021 bis Juli 2024 Parlamentarischer Geschäftsführer der FREIE WÄHLER Fraktion
- 2021 bis 2024 Obmann im Untersuchungsausschuss UA 18/1 „Flutkatastrophe“
- Seit Oktober 2024 Mitglied der FREIE WÄHLER Gruppe im Landtag Rheinland-Pfalz
- 2026 Direktkandidat im Wahlkreis 9 Koblenz zur Landtagswahl 2026



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0061/2025/3					Datum: 05.03.2026				
Dezernat 4									
Verfasser:		36-Umweltamt				Az.: 36/AL-VW			
Betreff: Änderung Baumschutzsatzung									
Gremienweg:									
26.03.2026	Stadtrat		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen			Gegenstimmen			
16.03.2026	Haupt- und Finanzausschuss		einstimmig		mehrheitl.		ohne BE		
			abgelehnt		Kenntnis		abgesetzt		
			verwiesen		vertagt		geändert		
			Enthaltungen			Gegenstimmen			
	TOP	öffentlich							

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Erste Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz.

Begründung:

Auf Basis des Änderungsantrages der WGS-Fraktion (AT/0097/2024) fanden Beratungen im Umweltausschuss am 18.02.2025 sowie am 28.08.2025 zur Satzungsänderung statt. Die hieraus resultierenden Änderungswünsche wurden in der hier vorgelegten Änderungssatzung übernommen, sofern diese rechtskonform waren. Bei der gewünschten neuen Formulierung in § 9 Abs. 4 „Ist ein Baum auf natürliche Weise im Absterben befindlich (...)“ ergab die Prüfung, dass dies zu unbestimmt ist. Trotz intensiver Bemühungen von Umweltamt und Rechtsamt konnte hier keine Präzisierung gefunden werden, die hinreichend bestimmt ist und gleichzeitig § 14 Abs. 2 LNatSchG Rechnung trägt.

Ein wesentlicher Vorteil für die Bürger ist, dass aus Anlass der Baumschutzsatzung eine Inaugenscheinnahme des Baumes auch im Hinblick auf die gesetzlichen artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) erfolgt. Das kann den Bürger davor bewahren, bei einer Fällmaßnahme gesetzliche Verbote und Bußgeldtatbestände zu verwirklichen. Sollten während der Arbeiten am Baum relevante Artvorkommen bzw. deren Lebensstätten auftreten, die bei der Inaugenscheinnahme vom Erdboden nicht sichtbar waren, kann zudem über die dann bekannten Kontakte zu den Arboristen der Stadtverwaltung kurzfristig Abhilfe und Rechtssicherheit hergestellt werden. Die Baumschutzsatzung sorgt für mehr Rechtssicherheit zugunsten der Bürger. Die Gebühren für eine Fällgenehmigung liegen erfahrungsgemäß bei ca. 80 Euro. Demgegenüber beträgt das Bußgeld für eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG bis zu 50.000 Euro.

Die Begründungen zu den einzelnen Änderungen finden sich in der beigefügten Synopse.

Anlage/n:

Baumschutzsatzung

Änderungssatzung zur Baumschutzsatzung

Synopse Änderungssatzung Baumschutzsatzung

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Koblenz ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen durch die Satzungsänderung.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Die Baumschutzsatzung hat einen positiven Einfluss auf das Stadtklima und trägt damit zum Klimaschutz bei.

Historie:

Umweltausschuss 03.03.2026, TOP 1

Umweltausschuss 04.11.2025, TOP 2

Umweltausschuss 28.08.2025, TOP 3

Umweltausschuss 18.02.2025, TOP 1

Antrag WGS-Fraktion (AT/0097/2024), Stadtrat 10.10.2024

**Satzung
zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz
vom 06.10.2021**

[Abweichungen durch die Änderungssatzung rot markiert]

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 14 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in ihren jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am 24.06.2021 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Bäume

1. zur Sicherung und Förderung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
 3. zur Luftreinhaltung sowie
 4. zur Verbesserung des Kleinklimas im Stadtgebiet
- zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle wirtschaftlich nicht genutzten Bäume im gesamten Stadtgebiet.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz,
 - b) **Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage.**
- (3) Sonstige gesetzliche und in Verordnungen geregelte Bestimmungen zum Schutz von Bäumen, insbesondere solche des Natur- und Artenschutzrechts, sowie Festsetzungen in Bebauungsplänen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§ 3 Schutzgegenstand

Diese Satzung gilt für

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden; liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, jedoch muss wenigstens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweisen.
2. Ersatzpflanzungen nach **§ 9** dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang/ vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können.
Als solche Beschädigungen anzusehen sind insbesondere
 - a) die Versiegelung des Kronentraufbereichs mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten),
 - c) das Ausbringen von baumschädigenden Substanzen wie Herbizide, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwässer im Wurzelbereich,
 - d) die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - e) das Abstellen, Ablegen oder Lagern von Gegenständen (z. B. von Baumaterialien, Sperrmüll, Abfallgefäßen) an Bäumen oder auf Baumscheiben,
 - f) das Befahren und Beparken des unbefestigten Kronentraufbereiches,
 - g) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
 - h) das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen.
- (3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das Aussehen (den Habitus) des geschützten Baumes zum Zeitpunkt der Unterschutzstellung bzw. zum Zeitpunkt des Hineinwachsens in den Schutz der Baumschutzsatzung erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

§ 5 Pflege- und Sicherungsmaßnahmen

- (1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere
 - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
 - b) die Nachbehandlung bereits gekappter Kronen,
 - c) die Behandlung von Wunden
 - d) die Beseitigung von Krankheitsherden,
 - e) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
 - f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.
- (2) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9 festsetzen.

- (3) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf die geschützten Bäume zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren/auszugleichen.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den unzulässigen Handlungen des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn
- a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz) verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) der geschützte Baum nicht mehr stand- und/oder bruchstabil ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
 - f) ein Obstbaum keine Früchte mehr trägt,
 - g) geschützte Bäume - gemessen von der Stammmitte - bis zu 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt stocken und eine benachbarte Grundstücksfläche erheblich beeinträchtigen.
- (2) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Stadt Koblenz im Einzelfall eine Befreiung gewähren, wenn
- a) die Durchführung der Bestimmung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere dem Zweck der Schutzweisung nach § 1, vereinbar ist oder
 - c) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.
- (3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist in Textform oder digital über die städtische Homepage durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser) bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) oder Schrägluftbilder aus dem städtischen Geoportal beizufügen, aus denen die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder

die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern.

- (4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere Befristungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9. Wurde 8 Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahme- bzw. Befreiungsantrages bei der Unteren Naturschutzbehörde keine Entscheidung bekannt gegeben, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 8 Verfahren bei Bauvorhaben

- (1) Werden geschützte Bäume im Sinne des § 3 durch ein Bauvorhaben betroffen, ist dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung ein Bestandsplan beizufügen, in dem maßstabsgerecht die geschützten Bäume mit Standort, Art, Stammumfang und Kronendurchmesser eingetragen sind. Gleiches gilt auch für alle geschützten Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Maßnahme betroffen sind. Bei Bauvorhaben, bei deren Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, ergeht die Entscheidung über die beantragte Ausnahme durch die Untere Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren und wird Bestandteil der Baugenehmigung.
- (2) Bei Bauvorhaben, bei denen eine Zustimmung der Stadt Koblenz als Straßenbaulastträgerin oder Eigentümerin erforderlich ist, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

- (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei Sonderfällen, z.B. durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden.
- (2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang eigenständig durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflanzungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächenbereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 50 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes.

- (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind fachgerecht zu unterhalten, bis sie dauerhaft funktionsfähig sind, und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.
- (4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde zur Überprüfung unverzüglich anzeigt und diese der Entfernung dieses Baumes zustimmt. Der Eingang der Anzeige ist in Textform zu bestätigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige der Entfernung des Baumes widerspricht oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mitteilt, dass wegen unzureichender Angaben in der Anzeige eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.
- (5) In besonderen Härtefällen, die vom Antragsteller gegenüber der Naturschutzbehörde darzulegen sind, kann auf eine Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung verzichtet werden. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn alle Grundeigentümer Empfänger von
 - a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder
 - b) Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches sind.

§ 10 Folgebeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 einen geschützten Baum entfernt oder zerstört, so ist er zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 verpflichtet.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 4 ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Anderenfalls ist er zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ersatzzahlung nach § 9 verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgebeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe seines Ersatzanspruchs gegenüber dem Dritten verpflichtet. Er kann sich hiervon befreien, wenn er gegenüber der Stadt Koblenz die Abtretung seines Ersatzanspruchs erklärt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Absatz 1 Nr. 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
 - 2. die nach § 6 Absatz 1 angeordneten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht trifft,

3. entgegen § 6 Absatz 2 Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet,
 4. der Anzeigepflicht nach § 7 und § 8 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und/oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
 5. nach § 9 keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ersatzzahlung entrichtet oder
 6. einer Aufforderung zur Folgebeseitigung nach § 10 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 37 Absatz 3 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den 06.10.2021

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz
vom 06.10.2021**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), des § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des § 14 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LNatSchG) in ihren jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz vom 06.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

- „(2) Diese Satzung gilt nicht für
- a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz,
 - b) Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6 m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage.“

2. In § 3 Nr. 2 wird die Angabe „§ 8“ ersetzt durch die Angabe „§ 9“.

3. In § 4 Absatz 2 Buchstabe e) werden die Worte „oder -säcken, Wertstoffsäcken“ gestrichen.

4. a) Nach § 4 wird ein neuer § 5 eingefügt:

„§ 5 Pflege- und Sicherungsmaßnahmen“

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 des § 4 werden die Absätze 1 und 2 des neuen § 5.

c) Im neuen § 5 Abs. 1 wird folgender neuer Buchstabe b) eingefügt:

„b) die Nachbehandlung bereits gekappter Kronen,“

Die bisherigen Buchstaben b) bis e) werden zu Buchstaben c) bis f).

d) Im neuen § 5 Abs. 2 wird die Angabe „§ 8“ ersetzt durch die Angabe „§ 9“.

e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.“

f) Die bisherigen §§ 5 bis 11 werden §§ 6 bis 12.

5. a) In § 7 Abs. 1 Buchst. f) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgender neuer Buchstabe „g)“ angefügt:

„geschützte Bäume - gemessen von der Stammmitte - bis zu 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt stocken und eine benachbarte Grundstücksfläche erheblich beeinträchtigen.“

- b) § 7 Abs. 3 Sätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

„Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist in Textform oder digital über die städtische Homepage durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser) bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) oder Schrägluftbilder aus dem städtischen Geoportal beizufügen, aus denen die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.“

- c) In § 7 Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 8“ ersetzt durch die Angabe „§ 9“. Nach Satz 1 wird ein neuer Satz 2 angefügt:

„Wurde 8 Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahme- bzw. Befreiungsantrages bei der Unteren Naturschutzbehörde keine Entscheidung bekannt gegeben, gilt der Antrag als genehmigt.“

6. § 9 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet:

Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stammumfang ab 80 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindestumfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden.

(2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang eigenständig durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflanzungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächenbereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 50 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes.

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind fachgerecht zu unterhalten, bis sie dauerhaft funktionsfähig sind, und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde zur Überprüfung unverzüglich anzeigt und diese der Entfernung dieses Baumes zustimmt. Der Eingang der Anzeige ist in Textform zu bestätigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige der Entfernung des Baumes widerspricht oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mitteilt, dass wegen unzureichender Angaben in der Anzeige eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.

(5) In besonderen Härtefällen, die vom Antragsteller gegenüber der Naturschutzbehörde darzulegen sind, kann auf eine Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung verzichtet werden. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn alle Grundeigentümer Empfänger von

- a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder
- b) Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches sind.“

7. In den §§ 10 und 11 werden die Verweise auf Paragraphen jeweils wie folgt ersetzt:

- a) die Angabe „§ 5“ durch die Angabe „§ 6“,
- b) die Angabe „§ 6“ durch die Angabe „§ 7“,
- c) die Angabe „§ 7“ durch die Angabe „§ 8“,
- d) die Angabe „§ 8“ durch die Angabe „§ 9“,
- e) die Angabe „§ 9“ durch die Angabe „§ 10“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 6 der GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Gesetze zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

David Langner
Oberbürgermeister

Synopse zur Änderung der Baumschutzsatzung

Anlage 2

In der folgenden Tabelle werden die Änderungen dargelegt und begründet. Nicht dargestellt sind geänderte Bezüge innerhalb der Satzung, die sich durch geänderte Paragraphen oder Absätze ergeben.

Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz vom 06.10.2021 (alt)	Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der Stadt Koblenz (neu)	Begründung der Änderungen
§ 2 Geltungsbereich (2) Diese Satzung gilt nicht für Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz.	§ 2 Geltungsbereich (2) Diese Satzung gilt nicht für: a) Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes und des Landeswaldgesetzes für Rheinland-Pfalz, b) Bäume auf Bahnbetriebsanlagen einschließlich der Rückschnittzonen von 6 m ab Gleismitte beidseitig der außen gelegenen Gleise einer Gleisanlage,	Insbesondere im Rahmen der Verkehrssicherung sind von der DB regelmäßig, auch kurzfristig, Rückschnitte und Fällungen am Rande des Gleiskörpers erforderlich und durchzuführen. Im Anschluss wird hier ein erneuter Aufwuchs durch Naturverjüngung entstehen.
§ 4 Verbotene Handlungen ... (2) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Als solche Beschädigungen anzusehen sind insbesondere a) die Versiegelung des Kronentraufbereichs mit einer wasserundurch-	§ 4 Verbotene Handlungen ... (2) Eine Beschädigung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die zum Absterben des Baumes führen oder führen können. Als solche Beschädigungen anzusehen sind insbesondere a) die Versiegelung des Kronentraufbereichs mit einer wasserundurch-	

lässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke), b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten), c) das Ausbringen von baumschädigenden Substanzen wie Herbizide, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwässer im Wurzelbereich, d) die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) das Abstellen, Ablegen oder Lagern von Gegenständen (z. B. von Baumaterialien, Sperrmüll, Abfallgefäßen oder -säcken, Wertstoffsäcken) an Bäumen oder auf Baumscheiben, f) das Befahren und Beparken des unbefestigten Kronentraufbereiches, g) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen, h) das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen. ...	lässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, geschlossene Pflasterdecke), b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben), Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,5 Meter nach allen Seiten), c) das Ausbringen von baumschädigenden Substanzen wie Herbizide, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben oder Abwässer im Wurzelbereich, d) die Freisetzung von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen, e) das Abstellen, Ablegen oder Lagern von Gegenständen (z. B. von Baumaterialien, Sperrmüll, Abfallgefäßen) an Bäumen oder auf Baumscheiben, f) das Befahren und Beparken des unbefestigten Kronentraufbereiches, g) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen, h) das Anbringen von Verankerungen oder Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen. ...	Da in vielen Bereichen, insbesondere im Innenstadtgebiet, kaum Möglichkeiten für die Ablage von Müll- und Wertstoffsäcken vorhanden ist und diese außerdem i.d.R. kein großes Gewicht aufweisen, sie den Wurzelbereich daher nicht nachhaltig schädigen könnten, werden sie aus der beispielhaften Aufzählung gestrichen.

§ 4 Verbotene Handlungen ... (4) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere a) die Beseitigung abgestorbener Äste, b) die Behandlung von Wunden, c) die Beseitigung von Krankheitsherden, d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, e) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen. (5) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 8 festsetzen.	§ 5 Pflege- und Sicherungsmaßnahmen (1) Nicht unter die Verbote des § 4 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere a) die Beseitigung abgestorbener Äste, b) die Nachbehandlung bereits gekappter Kronen c) die Behandlung von Wunden, d) die Beseitigung von Krankheitsherden, e) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes, f) die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen. (2) Nicht verboten sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflichten bzw. zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen und/oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden; sie sind mit Bild und Text zu dokumentieren und der Stadt Koblenz unverzüglich anzuzeigen. Die Stadt Koblenz kann nachträgliche Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9 festsetzen. (3) Ebenfalls ausgenommen von den Verboten des § 4 sind Maßnahmen an Bäumen und deren Wurzelwerk auf Grabfeldern gewidmeter	Nicht verbotene Handlungen zur Pflege oder Sicherung von Bäumen werden in einem separaten § 5 dargestellt. Außerdem werden zur Entbürokratisierung Arbeiten an Bäumen und deren Wurzelwerk im Bereich gewidmeter Grabfelder ausgenommen.
---	--	--

	Friedhofsflächen im Rahmen des Bestattungsbetriebes.	
§ 6 Ausnahmen und Befreiungen (1) Von den unzulässigen Handlungen des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn a) der Eigentümer oder Nutzungsrechte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz) verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, c) der geschützte Baum nicht mehr stand- und/oder bruchsicher ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit	§ 7 Ausnahmen und Befreiungen (1) Von den unzulässigen Handlungen des § 4 ist auf Antrag eine Ausnahme zu erteilen, wenn a) der Eigentümer oder Nutzungsrechte eines Grundstückes aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz) verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann, b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann, c) der geschützte Baum nicht mehr stand- und/oder bruchsicher ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, d) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit	

zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist, f) ein Obstbaum keine Früchte mehr trägt, ...	zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist, f) ein Obstbaum keine Früchte mehr trägt, g) geschützte Bäume - gemessen von der Stammmitte - bis zu 2 m von der Grundstücksgrenze entfernt stocken und eine benachbarte Grundstücksfläche erheblich beeinträchtigen. ...	Um Grundstückseigentümern mehr Klarheit in nachbarrechtlichen Fragen in Bezug auf grenznah stockende Bäume zu geben und hier möglichen Konflikten vorzubeugen, wurden entsprechende Regelungen unter dem Buchstaben „g)“ ergänzt.
(3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist schriftlich durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag ist ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) beizufügen, aus dem die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind. Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen	(3) Die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist in Textform oder digital über die städtische Homepage durch den Eigentümer, Nutzungsberechtigten oder Versorgungsträger (Energie, Telekommunikation, Wasser) bei der Stadtverwaltung Koblenz - Untere Naturschutzbehörde - unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind ein Bestandsplan (Katasterplan, Mindestmaßstab 1:500) oder Schrägluftbilder aus dem städtischen Geoportal beizufügen, aus denen die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.	Um dem Antragsteller Erleichterungen zu verschaffen, sollen die Anträge für Ausnahmen oder Befreiungen nicht mehr nur schriftlich, sondern auch in Textform (per E-Mail) und so eine unkompliziertere Abwicklung ermöglicht werden. Außerdem soll auch Versorgungsträgern für notwendige Arbeiten an ihrer Leitungs- bzw. Kabelinfrastruktur eine direkte Antragstellung möglich werden.

(z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern. (4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere Befristungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 8.	Im Einzelfall kann die Stadt Koblenz den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen (z. B. Gutachten zur Stand- und/oder Bruchsicherheit) anfordern. (4) Die Entscheidung über den Ausnahme- bzw. Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere Befristungen oder Verpflichtungen zu Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen nach § 9. Wurde 8 Wochen nach Eingang des vollständigen Ausnahme- bzw. Befreiungsantrages bei der Unteren Natur-schutzbehörde keine Entscheidung bekannt gegeben, gilt der Antrag als genehmigt.	
§ 8 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme-genehmigung oder Befreiung nach § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum ist ein Ersatzbaum in handelsüblicher Baumschulware in der Qualität dreimal verpflanzt mit	§ 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlungen (1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme-genehmigung oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung wie folgt verpflichtet: Als Ersatz für einen entfernten geschützten Baum mit einem Stamm-umfang ab 80 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, ist ein	Im geänderten Absatz 1 wird dem Änderungsantrag Rechnung getragen, indem der Mindestumfang für Ersatzpflanzungen von 18 cm mit Drahtballen auf 14 cm mit Drahtballen oder im Container reduziert wird. Hierdurch werden die zu pflanzenden Ersatzbäume deutlich leichter und so auch für Bürger einfacher zu transportieren und zu pflanzen.

Drahtballen mit einem Mindestumfang von 18 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. (2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert eines Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.	Ersatzbaum in handelsüblicher Baum- schulware in der Qualität mit Drahtballen oder im Container mit einem Mindest- umfang von 14 cm, gemessen in 100 cm Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei durchgewachsenen Baumhecken, innerhalb derer mehrere Bäume i. S. d. § 3 Nr. 1 auf engstem Raum stocken, kann im Einzelfall die Anzahl der Ersatzpflanzungen reduziert werden. (2) Soweit Ersatzpflanzungen auf dem betroffenen Grundstück nicht in vollem Umfang eigenständig durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt werden können und der Verpflichtete nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich dieser Satzung verfügt, wo dieses möglich ist, hat er eine Ersatzzahlung an die Stadt Koblenz zu entrichten. Die Stadt Koblenz verwendet eingenommene Ersatzzahlungen zweck- gebunden für Baumpflanzungen und Maßnahmen des Baumschutzes (z. B. Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, Ankauf von Grundstücken für Pflan- zungen). Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Anschaffungskosten für einen Baum, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, einschließlich der durchschnittlichen Kosten der Flächen-	Eine weitere Erleichterung ist die Berücksichtigung durchgewachsener Baumhecken, bei der die Anzahl zu pflanzender Ersatzbäume im Einzelfall reduziert werden kann. Im Absatz 2 wurden Anpassungen hinsichtlich der Höhe der Ersatzgelder vorgenommen.
--	--	--

(3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.	bereitstellung zuzüglich einer Pflanz- und Pflegekostenpauschale in Höhe von 50 % der durchschnittlichen Anschaffungskosten des Baumes. (3) Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Bäume angewachsen sind. Sie sind fachgerecht zu unterhalten, bis sie dauerhaft funktionsfähig sind, und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. (4) Ist ein Baum auf natürliche Weise vollständig abgestorben oder wurde ein Baum durch ein Sturmereignis geworfen, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung, soweit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte dies der Genehmigungsbehörde zur Überprüfung unverzüglich anzeigt und diese der Entfernung dieses Baumes zustimmt Der Eingang der Anzeige ist in Textform zu bestätigen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Genehmigungsbehörde nicht innerhalb von einer Woche nach Eingang der Anzeige der Entfernung des Baumes widerspricht oder dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten mitteilt, dass wegen unzureichender Angaben in der Anzeige eine Überprüfung vor Ort erforderlich ist.	In Absatz 3 werden Formulierungen angepasst. Im neu geschaffenen Absatz 4 werden auf natürliche Weise abgestorbene (z. B. Fichten durch Borkenkäferbefall) oder durch Sturm gefällte Bäume im Einzelfall von einer Antrags- sowie Ersatzpflicht ausgenommen. Vor Bearbeitung bzw. Beseitigung dieser Bäume ist der Unteren Naturschutzbehörde der Zustand der betreffenden Bäume aussagekräftig (z. B. Fotos) anzuzeigen.
---	--	---

	(5) In besonderen Härtefällen, die vom Antragsteller gegenüber der Naturschutzbehörde darzulegen sind, kann auf eine Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung verzichtet werden. Ein besonderer Härtefall liegt vor, wenn alle Grundeigentümer Empfänger von a) Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches oder b) Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches sind.	Der neu geschaffene Absatz 5 soll Bürgerinnen und Bürger in finanziellen Härtefällen generell von der Pflicht zu Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen ausnehmen.
--	--	---